

Berufsbildungsgesetz - Neuordnung zum 01.01.2020

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

Das Berufsausbildungsgesetz (BBiG) wurde zum 01.01.2020 reformiert. Die wichtigsten Änderungen für Berufsausbildungsverhältnisse betreffen die folgenden Bereiche:

- Erleichterte gestreckte Abschlussprüfung (§ 5 BBiG)
- Teilzeitausbildung (§ 7a BBiG)
- Kostenlose Zurverfügungstellung von Fachliteratur (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG)
- Freistellung, Anrechnung (§ 15 BBiG)
- Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG)
- Förderung der Mobilität von Auszubildenden (§ 76 Abs. 3 BBiG)

Weiterführende Informationen

- Merkblatt Berufsbildungsgesetz – Neuordnung zum 01.01.2020
- Merkblatt Mindestausbildungsvergütung
- Ansprechpartner bei Rückfragen

Checkliste / erforderliche Formulare

- Ausbildungsbetriebe und Auszubildende sind über die Möglichkeit der Teilzeitausbildung informiert.
- Ausbildungsbetriebe kennen die Bestimmungen zur Freistellung von Auszubildenden und zur Anrechnung von Berufsschul-, Prüfungs- und außerbetrieblichen Ausbildungszeiten.
- Die im Berufsausbildungsvertrag eingetragene Vergütung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Merkblatt

Berufsbildungsgesetz – Neuordnung zum 01.01.2020



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Zu Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen junge Menschen vor der Entscheidung zwischen weiteren schulischen Bildungsgängen, einem Studium oder einer dualen Berufsausbildung.

War eine duale Berufsausbildung über Jahrzehnte die häufigste Qualifizierungswahl, so haben hochschulische Angebote sie mittlerweile überholt. Dieser Trend führt neben der allgemeinen demographischen Entwicklung zu einem sich verstärkenden Mangel an beruflich qualifizierten Fachkräften.

Verantwortungsbewusste Unternehmen, sind die Basis für die Attraktivität der dualen Berufsausbildung. In diesem Zusammenhang hat sich das **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** hat sich als ordnungspolitischer Rahmen für die duale Berufsausbildung und als Sonderarbeitsrecht für Auszubildende und Auszubildende bewährt.

Die Neuordnung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist ein Beitrag zur Stärkung und Modernisierung der dualen beruflichen Bildung in Deutschland.

Die wichtigsten Änderungen für Berufsausbildungsverhältnisse betreffen die folgenden Bereiche:

- Erleichterte gestreckte Abschlussprüfung (§ 5 BBiG)
- Teilzeitausbildung (§ 7a BBiG)
- Kostenlose Zurverfügungstellung von Fachliteratur (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG)
- Freistellung, Anrechnung (§ 15 BBiG)
- Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG)
- Förderung der Mobilität von Auszubildenden (§ 76 Abs. 3 BBiG)

Erleichterte gestreckte Abschlussprüfung (§ 5 BBiG)

Zukünftige neue oder novellierte Ausbildungsordnungen können vorsehen, dass

- bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung Auszubildende, welche die Abschlussprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Berufes nicht bestanden haben, auf Antrag den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes erwerben können. Voraussetzung dafür ist, dass dies die **Ausbildungsordnung** vorsieht und in Teil 1 der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2a BBiG).



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

- Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2a BBiG).

Teilzeitausbildung (§ 7a BBiG)

Für die Berufsausbildung in Teilzeit ist kein wichtiger Grund mehr erforderlich. Sie kann im Ausbildungsvertrag frei vereinbart werden. Die Kürzung kann sich auf die tägliche oder auf die wöchentliche Ausbildungszeit beziehen. Die Ausbildungsdauer insgesamt verlängert sich entsprechend der Verkürzung, höchstens jedoch bis zum anderthalbfachen der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer in Vollzeit. Die Vergütung in Vollzeit darf bei Teilzeitausbildung maximal um den Prozentsatz der Verkürzung unterschritten werden (§ 7a BBiG).

Freistellung, Anrechnung (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3)

Der Gesetzgeber hat die **kostenlosen Ausbildungsmittel**, die Auszubildende (Betriebe) Auszubildenden kostenlos zur Verfügung stellen müssen ausdrücklich um den Hinweis auf Fachliteratur ergänzt (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG).

Freistellung, Anrechnung (§ 15 BBiG)

Gemäß § 15 BBiG sind volljährige und minderjährige Auszubildende seit dem 01.01.2020 im Hinblick auf die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung und deren Anrechnung auf die betriebliche Ausbildungszeit gleich zu behandeln.

Hierbei gelten die folgenden Bestimmungen:

- Auszubildende dürfen vor einem **vor 9 Uhr** beginnenden Berufsschulunterricht **nicht beschäftigt** werden.
- Auszubildende sind für die Teilnahme am **Berufsschulunterricht freizustellen**.
- Auf die **betriebliche Ausbildungszeit** wird ihnen die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet.
- Auszubildende sind an einem Berufsschultag mit mehr als **fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten**, einmal in der Woche, von der Berufsausbildung im Betrieb **freizustellen**.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die **durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit angerechnet**.
- Auszubildende sind in **Berufsschulwochen** mit einem planmäßigen Blockunterricht von **mindestens 25 Stunden** an mindestens **fünf Tagen** von der Berufsausbildung im Betrieb freizustellen. **Zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich** sind zulässig.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die **durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet**.
- Auszubildende sind für die **Teilnahme an Prüfungen** und **Ausbildungsmaßnahmen**, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen **außerhalb der Ausbildungsstätte** durchzuführen sind, **freizustellen**.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

- Auf die **betriebliche Ausbildungszeit** wird ihnen die Zeit der Teilnahme an Prüfungen einschließlich der Pausen angerechnet.
- Auszubildende sind an dem **Arbeitstag**, der der **schriftlichen Abschlussprüfung** unmittelbar **vorangeht, freizustellen**.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die **durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit angerechnet**.
- Für Auszubildende **unter 18 Jahren** gilt das **Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 9 JArbSchG)**.

Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG)

Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Angemessen ist eine Vergütung immer dann, wenn sie den in einem Tarifvertrag nach [§ 3 des Tarifvertragsgesetzes](#) festgelegten Sätzen entspricht.

Nicht tarifgebundene Auszubildende dürfen um bis zu 20% unterhalb den Sätzen eines eigentlich einschlägigen Tarifvertrages bleiben. Darüber hinaus gilt für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 1.1.2010 abgeschlossen werden, die in [§ 17 BBiG](#) festgeschriebene monatliche Mindestausbildungsvergütung als Untergrenze.

Auszubildende sind verpflichtet, eine Vergütung wenigstens in Höhe der Mindestausbildungsvergütung in der bei Beginn der Berufsausbildung geltenden Höhe zu zahlen. Tun sie dies nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, handeln sie ordnungswidrig nach [§ 101 Abs. 1 Nr. 5 BBiG](#). Dieses Verhalten kann nach [§ 101 Abs. 2 BBiG](#) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Weitere Details zur **Mindestausbildungsvergütung** sind dem [separaten Merkblatt](#) zu entnehmen.

Förderung der Mobilität von Auszubildenden (§ 76 Abs. 3 BBiG)

Bei Auslandsaufenthalten während der Berufsausbildung müssen Auszubildende (Betriebe) erst bei Aufenthalten von über acht Wochen (bisher vier Wochen) mit der zuständigen Stelle (Kammer) einen abgestimmten Plan erstellen ([§ 76 Abs. 3 BBiG](#)).

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- **Oliver Flaß**
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
flaß@hwk-rhein-main.de
- **Kai Schenkel**
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de
- **Doris Drechsel**
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de
- **Stefan Bärenz**
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de

Merkblatt

Mindestausbildungsvergütung



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) und der hierüber beschlossenen Änderung des [Berufsbildungsgesetzes \(BBiG\)](#) wurde zum 1. Januar 2020 eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende in Deutschland eingeführt. Die jeweiligen Mindestvergütungsbeträge und deren Steigerungsrate schreibt der Gesetzgeber im novellierten Berufsbildungsgesetz für die nächsten vier Jahre verbindlich vor. Von diesen Vergütungshöhen kann nur unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden.

Geltungsbereich

Die gemäß [§ 17 BBiG](#) vorgeschriebene Mindestausbildungsvergütung gilt für alle, ab dem **1. Januar 2020** abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge, unabhängig davon ob es bei dem Auszubildenden (m/w/d) um einen Einsteiger in die Berufsausbildung oder um einen Auszubildenden (m/w/d) handelt, der eine abgebrochene Berufsausbildung in einem anderen Unternehmen fortsetzt.

Auf laufende Berufsausbildungsverhältnisse wirkt sich die Mindestausbildungsvergütung nicht aus.

Der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages, noch im Jahr 2019, schließt den Anspruch auf die Mindestausbildungsvergütung nicht aus, wenn das Berufsausbildungsverhältnis tatsächlich erst im Jahr 2020 beginnt.

Die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung gilt auch für außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse die gemäß BBiG durchgeführt werden.

Bei der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung handelt es sich um einen monatlichen Brutto-Pauschalbetrag bei einer Vollzeitausbildung.

Im Falle einer **Teilzeitausbildung** ist der Auszubildende (Betrieb) gemäß [§ 17 Abs. 5 BBiG](#) berechtigt, die Ausbildungsvergütung gemäß der vereinbarten Teilzeit prozentual zu kürzen. Die Verkürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit ist auf 50 % begrenzt ([§ 7 Abs. 1 S. 3 BBiG](#)). Folglich kann die Mindestausbildungsvergütung ebenfalls um maximal um 50 % gekürzt werden.

Höhe der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung

Die gemäß [§ 17 BBiG](#) geregelte verpflichtende Untergrenze für die Angemessenheit der gesetzlichen Ausbildungsvergütung steigt vom 1. Januar 2020 bis zum 1. Januar 2023 jährlich sukzessive an.

Gleichfalls ist gemäß [§ 17 Abs. 2 Nr. 1 a\) – d\)](#) der Anstieg der gesetzlichen Ausbildungsvergütung von Ausbildungsjahr zu Ausbildungsjahr geregelt. Ausgehend von der Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres steigt diese zum 2. Ausbildungsjahr um 18 %, zum 3. Ausbildungsjahr um 35 % und zum 4. Ausbildungsjahr um 40 % an.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Demnach ergeben sich für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 die folgenden Untergrenzen für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung:

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr + 18 %	3. Ausbildungsjahr + 35 %	4. Ausbildungsjahr + 40 %
2020 (1.1.-31.12.2020)	515,00 €	607,70 € (515,- € + 18 %)	695,25 € (515,- € + 35 %)	721,00 € (515,- € + 40 %)
2021 (1.1.-31.12.2021)	550,00 €	649,00 € (550,- € + 18 %)	742,50 € (550,- € + 35 %)	770,00 € (550,- € + 40 %)
2022 (1.1.-31.12.2022)	585,00 €	690,30 € (585,- € + 18 %)	789,75 € (585,- € + 35 %)	819,00 € (585,- € + 40 %)
2023 (1.1.-31.12.2023)	620,00 €	731,60 € (620,- € + 18 %)	837,00 € (620,- € + 35 %)	868,00 € (620,- € + 40 %)

Zu berücksichtigen ist, dass der Auszubildende grundsätzlich immer in der Jahrgangskohortenzeile der abgebildeten Tabelle bleibt. Das heißt, wer im Jahr 2020 seine Berufsausbildung beginnt, hat demnach im zweiten Ausbildungsjahr einen Anspruch auf eine Mindestausbildungsvergütung von brutto 607,70 € pro Monat.

Der Berechnungsmodus für die Mindestausbildungsvergütung ab dem 1. Januar 2024 und alle Folgejahre ist gemäß **§ 17 Abs. 2 S.3 BBiG** festgelegt.

Nach „unten“ abweichende Regelungen

Tarifpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) können gemeinsam Ausbildungsvergütungshöhen vereinbaren, die unter der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung liegen. Die Voraussetzung für deren Anwendbarkeit ist die Mitgliedschaft des Auszubildenden (Betrieb) in einer für sein Gewerk zuständigen Innung/Arbeitgeberverband.

Durch eine bloße Tarifempfehlung, die i.d.R. von nur einer Tarifpartei abgegeben wird, kann nicht (nach unten) von gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung abgewichen werden.

Abweichung von tarifvertragliche Regelungen

In Bezug auf die Anwendung bestehender Tarifverträge, auf die Höhe der Ausbildungsvergütung, bestätigt **§ 17 Abs. 4 BBiG** die bisherige Rechtsprechung.

In den Fällen, in denen das Berufsausbildungsverhältnis zwar in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fällt, der Auszubildende (Betrieb) jedoch nicht tarifgebunden ist, darf der Auszubildende (Betrieb) die tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütung um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Die absolute Untergrenze ist hierbei die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Übersicht – Angemessenheit der Ausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 1 BBiG)

	Pflicht zur Überschreitung der MiAV	Pflicht zur Einhaltung der MiAV	Möglichkeit der Unterschreitung der MiAV
Ausbildungsbetrieb ist tarifgebunden			
Tarifvergütung = größer MiAV	X		
Tarifvergütung = kleiner MiAV			X
Ausbildungsbetrieb ist nicht tarifgebunden			
Tarifvergütung = größer MiAV	X (mind. 80 % der Tarifvergütung)		
Tarifvergütung = kleiner MiAV		X	
Ausbildungsbetrieb unterliegt einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag			
Tarifvergütung = größer MiAV	X		
Tarifvergütung = kleiner MiAV		X	

Anrechenbare Sachleistungen

Gemäß § 17 Abs. 6 BBiG können Sachleistungen wie bisher auf die Ausbildungsvergütung angerechnet werden.

Fälligkeit der Ausbildungsvergütung

Ausbildende (Betrieb) haben die Ausbildungsvergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen (§ 18 Abs. 2 BBiG).

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- **Oliver Flaß**
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
flaß@hwk-rhein-main.de
 - **Doris Drechsel**
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de
- **Kai Schenkel**
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de
 - **Stefan Bärenz**
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de